

**- Teil B -**

**Gemeinde Wehringen**  
**Landkreis Augsburg**



---

**Einfacher Bebauungsplan Nr. 24**  
**„Ecke Wertach-/ Frühlingsstraße“**

# **T E X T T E I L**

**vom 21.10.2021**

**geändert am:**  
**21.03.2022**  
**05.05.2022**

---

**Arnold Consult AG**  
**Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing**

Die Gemeinde Wehringen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

**einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/ Frühlingstraße“**

als Satzung:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Für das Baugebiet „Ecke Wertach-/ Frühlingstraße“ gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 05.05.2022, den einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/ Frühlingstraße“ bildet.

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 05.05.2022 liegt dem einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/ Frühlingstraße“ ebenfalls bei.

### **1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Ecke Wertach-/ Frühlingstraße“ umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 339/1, Gemarkung Wehringen, südlich der Wertachstraße und westlich der Frühlingstraße, in zentraler Ortslage Wehringen. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

### **1.3 Baunutzungsverordnung**

Für einfachen Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/ Frühlingstraße“ gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2021.

## **2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung**

Der in der Planzeichnung (Teil A) mit WA gekennzeichnete Bereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

**2.2.1** Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

**2.2.2** Durch die Hinzurechnung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Fluchttreppen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Tiefgaragen mit ihren Abfahrten) darf die in den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung (Teil A) jeweils festgesetzte Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

### **2.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche**

**2.3.1** Im Plangebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

**2.3.2** Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Terrassen und Balkone sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **2.4 Abstandsflächen**

Es gelten die Vorgaben der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Wehringen in der jeweils gültigen Fassung bzw. - falls keine rechtsverbindliche Abstandsflächensatzung besteht - das Abstandsflächenrecht gemäß BayBO.

### **2.5 Höhenlagen**

Die Firsthöhe (FH), gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (EG-FFB) bis zum oberen Abschluss des Gebäudes (FH), darf

den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Wert nicht überschreiten.

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (EG-FFB) darf für die Gebäude die Höhe von 521,50 über Normal Null (üNN) nicht überschreiten.

## **2.6 Gestaltung der Hauptgebäude**

**2.6.1** Die Firstlinie muss entsprechend den Festsetzungen der Planzeichnung verlaufen.

### **2.6.2 Dachform und Dachneigung**

Die Dächer der geplanten Hauptgebäude sind als Satteldächer auszuführen.

## **2.7 (Tief-)garagen und Stellplätze, Nebengebäude und Nebenanlagen**

**2.7.1** Die Errichtung einer Tiefgarage wird verpflichtend festgesetzt. Tiefgaragen und nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Oberirdische Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**2.7.2** Für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze, sowie die Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze gilt die Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (StS) der Gemeinde Wehringen in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

**2.7.3** Nebengebäude (z. B. Gartenhäuser) bis zu einer maximalen Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> dürfen auch freistehend außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, wenn der Abstand zur öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3 m beträgt.

## **2.8 Grundwasser und Niederschlagswasser**

**2.8.1** Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und wenig befahrenen Verkehrsflächen ist über geeignete Sickeranlagen nach Arbeitsblatt DWA – A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, unter Berücksichtigung der „Verordnung über erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV)“ vor Ort zur Versickerung zu bringen.

**2.8.2** Hausdrainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

## **2.9 Einfriedungen**

Es gelten die Vorgaben der Einfriedungssatzung der Gemeinde Wehringen in der jeweils gültigen Fassung.

## **2.10 Abfallbehälter**

Abfallbehälter müssen entweder in den Gebäuden oder in geschlossenen Müllboxen untergebracht werden.

## **2.11 Grünordnung**

### **Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**

Für die durch Planzeichen festgesetzten Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zu Artenauswahl zu beachten. Es sind Bäume der Artenliste a) oder b) bzw. Sträucher der Artenliste c) zu pflanzen. Von den Standorten der festgesetzten Bäume und Sträucher kann in geringem Umfang abgewichen werden.

#### *Artenliste für Gehölzpflanzungen*

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Großkronige Bäume, Wuchsklasse I      |                     |
| Berg-Ahorn                               | Acer pseudoplatanus |
| Spitz-Ahorn                              | Acer platanoides    |
| Stiel-Eiche                              | Quercus robur       |
| Winter-Linde                             | Tilia cordata       |
| b) Mittelkronige Bäume, Wuchsklasse II   |                     |
| Feld-Ahorn                               | Acer campestre      |
| Birke                                    | Betula pendula      |
| Hainbuche                                | Carpinus betulus    |
| Vogel-Kirsche                            | Prunus avium        |
| Mehlbeere                                | Sorbus aria         |
| Vogelbeere                               | Sorbus aucuparia    |
| Obstgehölze als Hochstamm oder Halbstamm |                     |
| c) Sträucher                             |                     |
| Kornelkirsche                            | Cornus mas          |
| Hartriegel                               | Cornus sanguinea    |
| Hasel                                    | Corylus avellana    |
| Weißdorn                                 | Crataegus monogyna  |
| Liguster                                 | Ligustrum vulgare   |
| Heckenkirsche                            | Lonicera xylosteum  |
| Schlehe                                  | Prunus spinosa      |
| Kreuzdorn                                | Rhamnus cathartica  |
| Alpen-Johannisbeere                      | Ribes alpinum       |

Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Purpur-Weide	Salix purpurea
Korb-Weide	Salix viminalis
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

d) Geschnittene Hecken	
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus silvatica
Liguster	Ligustrum vulgare

## 2.12 Immissionsschutz

### 2.12.1 Geräuschemissionen aus Verkehr

#### 2.12.1.1 Außenwohnbereiche

Ebenerdige Außenwohnbereiche wie Terrassen im Erdgeschoß oder Balkone in den Obergeschoßen sind an den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Fassaden mit Beurteilungspegel, tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) von mehr als 59 dB(A) unzulässig.

Alternativ kann der erforderliche Schutzanspruch für Außenwohnbereiche auch durch vorgehängte Fassaden, verglaste Loggien oder vergleichbare Konstruktionen nachgewiesen werden, die die Einhaltung des Beurteilungspegels von 59 dB(A), tags gewährleisten oder wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung des Beurteilungspegels von 59 dB(A), tags anderweitig nachgewiesen wird.

#### 2.12.1.2 Schlafräume

Die Schlafräume und Kinderzimmer der Gebäude im Plangebiet sind zu den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten lärmabgewandten Fassadenseiten zu orientieren, an denen der Beurteilungspegel von 45 dB(A), nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) eingehalten wird.

Sofern eine entsprechende Grundrissorientierung nicht möglich ist, können Schlaf- und Kinderzimmer an den in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Fassaden ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie an den nicht gekennzeichneten Fassaden über ein zum Lüften geeignetes Fenster verfügen oder schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden.

Auf die Anordnung einer lärmabgewandten Lüftungsmöglichkeit bzw. den

Einbau einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung kann verzichtet werden, wenn der Einbau von zentralen oder dezentralen Raumluftanlagen vorgesehen wird.

#### **2.12.2 Anforderungen an die Umfassungsbauteile**

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109 zusammen mit den Antragsunterlagen für die Aufenthaltsräume nachzuweisen. Die entsprechenden Beurteilungsspiegel können der schalltechnischen Untersuchung (em plan, Projekt-Nr. 2022 1565, vom März 2022) zum einfachen Bebauungsplan Nr. 24 entnommen werden.

### **2.13 Hochwasserschutz**

**2.13.1** Innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten, festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Singold sind Geländeänderungen sowie die Errichtung von Gebäuden unzulässig.

**2.13.2** Tiefgaragenzufahrten sind so zu gestalten, dass Oberflächenwasser nicht eindringen kann.

**2.13.3** Der Fluchtweg aus der Tiefgarage muss auch im Falle einer Überflutung gesichert sein (Wasserdruck).

**2.13.4** Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallation muss mindestens an den Wasserstand bei einem hundertjährigen Hochwasser ( $HW_{100}$ ) angepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sind, soweit möglich, oberhalb der  $HW_{100}$ -Kote zu errichten. Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sind auch beim Bemessungshochwasser zu gewährleisten.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **3.1 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

## **3.2 In-Kraft-Treten**

Der einfache Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/ Frühlingsstraße“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

# **4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen**

## **4.1 Denkmalschutz**

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

*Art. 8 Abs. 1 DSchG:*

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

*Art. 8 Abs. 2 DSchG:*

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **4.2 Artenschutz**

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (hier insbesondere Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger wie z.B. Eichhörnchen) ist zwingend ganzjährig zu beachten. Die zu fällenden Bäume/Hecken sind vorab von qualifizierten Personen auf Baumhöhlen, Astlöcher bzw. Vogel-nester oder andere mögliche Habitate geschützter Arten zu überprüfen.

Die Fällung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung zur Umsetzung der Bauvorhaben sind nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar – außerhalb der Vogelbrutzeit – auszuführen, um die Zerstörung von Nestern oder Gelegen gesetzlich geschützter Vogelarten zu vermeiden.



### 4.3 Sichtdreiecke

Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens müssen bei der Bebauung, Einfriedung oder der Bepflanzung die Sichtdreiecke für die Einfahrt aus der Frühlingstraße, von Stellplätzen oder einer Tiefgarage in die Wertachstraße (= Kreisstraße A 28) freigehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass es bei einer Ein- und Ausfahrt einer Tiefgarage zu keinem Rückstau auf die Kreisstraße kommt.

### 4.4 Abwehrender Brandschutz

1. Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.
2. Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 140 m zu situieren.
3. Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.
4. Die Mindestabstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 und 0210 entsprechen. Zur Durchführung eines sicheren Löschangriffs muss der Abstand zwischen dem möglichen Standplatz eines Strahlrohres (z.B. Geländeoberfläche, Balkon, Traufe) und den Leiterseilen mindestens 9,50 m betragen.
5. Gebäude, in denen die Brüstungshöhe notwendiger Fenster mehr als 8,00 m über Gelände liegt, müssen mindestens zwei bauliche Rettungswege aufweisen.
6. Es wird empfohlen, für die Feuerwehr einen direkten Zugang zur Tiefgarage über die Abfahrt sicherzustellen, z.B. durch Schlüsselrohr mit Feuerwehrschießung, damit im Einsatzfall die Ausbreitung einer Verrauchung in ein Treppenhaus vermieden wird.

## 4.5 Lärmschutz

Die Tiefgaragenzufahrt sollte den größtmöglichen Abstand zu den benachbarten Wohngebäuden aufweisen und folgende Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik erfüllen:

- Der Torantrieb ist mit einer Funkfernsteuerung auszurüsten und zu betreiben.
- Die gesamte Tiefgaragenzufahrt ist mit schallabsorbierenden Materialien auszukleiden.
- Es ist ein geräuscharmes Garagentor einzubauen (z. B. Laufrollen kugelgelagert, Torantrieb mit Schwingmetallen abgehängt, Gummipuffer an der Zarge, etc.).
- Sprünge, Fugen und Stoßstellen auf der Fahrbahndecke im Bereich der Ein- und Ausfahrt sind zu vermeiden.
- Abdeckungen von Entwässerungsrinnen im Zufahrtsbereich der Tiefgarage sind fest zu verschrauben.

## 4.6 Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt (teilweise) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold. Die Wassertiefen betragen bis zu 25 cm, ein Hochwasserabfluss findet nicht statt.

Es gelten die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Überschwemmungsgebietsverordnung, die Regelung des §78c WHG für Heizölverbraucheranlagen sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Die im Norden des Plangebietes geplante Bebauung bedarf hinsichtlich der baulichen Maßnahmen, die im Überschwemmungsgebiet geplant sind und die sich letztlich auch auf die Hochwassersicherheit des Wohngebäudes (Baufeld 1) unmittelbar auswirken, einer wasserrechtlichen Ausnahmege-  
nehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

## 4.7 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg zu verständigen, welche die weiteren Schritte in die Wege leitet.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Augsburg zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

## 4.8 Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

## 4.9 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit

TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

#### 4.10 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

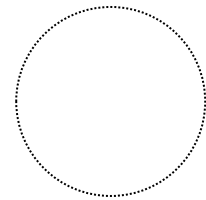
Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Regelwerke können in der Gemeindeverwaltung Wehringen, bei der auch der einfache Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/ Frühlingstraße“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

---

Wehringen, \_\_\_\_\_

---

Manfred Nerlinger  
Erster Bürgermeister



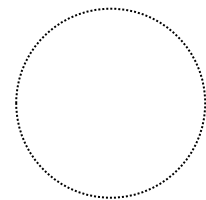
Siegel

---

Ausgefertigt, \_\_\_\_\_

---

Manfred Nerlinger  
Erster Bürgermeister



Siegel